

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Krematoriums der Stadt Koblenz vom 15.06.1998

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S. 153) und des § 6 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat am XXXXXXX folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung des Krematoriums der Stadt Koblenz (Benutzungssatzung Krematorium) vom 15.06.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Maße“ die Worte „und folgendes Gewicht“ eingefügt und am Ende folgende Zeile angefügt: „Bruttogewicht: 250 kg“.
2. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„Die Beobachtung der Einäscherung ist den Angehörigen und von diesen zu benennenden sonstigen Personen grundsätzlich gestattet, es sei denn, die betrieblichen Abläufe schließen die Anwesenheit im Einzelfall aus. Das jeweilige Bestattungsunternehmen hat sich wegen des Einäscherungstermins im Vorfeld rechtzeitig mit der Werkleitung abzustimmen.“

3. Nach § 10 wird folgender neuer § 11 „Ethische Regeln“ eingefügt:

„Ergänzend gelten die ethischen Regeln der Internationalen Krematoriums-Vereinigung (DIN EN 15017, Anhang B) in der jeweils gültigen Fassung.“

4. Der bisherige § 11 wird neuer § 12.
5. Der bisherige § 12 wird neuer § 13.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 02.05.2014 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes,
der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach
Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz
Prof. Dr. Hofmann-Göttig
(Oberbürgermeister)